

Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung (VES-WAS) der Gemeinde Bellenberg

Auf Grund von Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 12 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) geändert wurde, erlässt die Gemeinde Bellenberg folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung:

§ 1 Beitragserhebung

¹Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

1. Errichtung eines Hochbehälters in Stahltankbauweise (siehe Anlage 1 und Anlage 2)

(1) ¹Der neue Hochbehälter wurde auf Flurnummer 853/1, im „Steigfeld“ der Gemarkung Bellenberg, in unmittelbarer Nachbarschaft des bisherigen Hochbehälters errichtet. ²Der Standort ist über einen bestehenden Feldweg gut erreichbar. ³Unter Beibehaltung des bisherigen Höhenniveaus ist auch eine gute Drucksituation gewährleistet.

(2) ¹Der neue Hochbehälter mit den beiden, in Stahltankbauweise gebauten sog. Gegenbehältern mit je 300 m³ Fassungsvermögen, erfüllt sämtliche Anforderungen nach DVGW und WHG an die Wasserversorgung. ²Das um ein Drittel höhere Speichervolumen verbessert die Versorgungssicherheit für die gestiegene und prognostiziert weiter steigende Anzahl von Einwohnern. ³Außerdem verbessert das höhere Speichervolumen die Löschwasserbevorratung, die mit dem bisherigen Hochbehälter grundsätzlich und in zunehmendem Maße, nachdem eine Kammer undicht geworden war und dauerhaft vom Netz genommen werden musste, nicht in dem notwendigen Umfang von 96 cbm/h vorgehalten werden konnte. ⁴Die zylinderförmigen Speicherbehälter aus Edelstahl sind sehr gut zugänglich, gewährleisten durch ihre Oberflächenbeschaffenheit eine hohe Sicherheit an Hygiene und ermöglichen den Einsatz eines automatisierten Hochdruck-Reinigungssystems ohne Einsatz von Chemikalien.

(3) ¹Die als Anlage 1 und 2 beigefügten Lage- und Bauwerkspläne sind Bestandteil der Verbesserungs- und Erneuerungsbeitragssatzung (VES/WAS).

2. Erneuerung der Leitungen vom Hochbehälter ins Ortsnetz (siehe Anlage 3)

(1) ¹Die alte Stahl-Zuleitung mit dem Durchmesser DN 150 aus dem Ort zum Behälter, die aus dem Baujahr 1958 stammt und ungünstig in sehr unzugänglicher, bewaldeter Hanglage lag, wurde auf einer Gesamtlänge von ca. 545 m durch duktile Gussrohrleitungen GGG DN 200 ersetzt, die zugleich in einer besser zugänglichen Trasse entlang des Zufahrtsweges Fl.-Nr. 70/1 „An der Staig“ auf öffentlichem Grund verlegt wurden. ²Der größere Leitungsquerschnitt verbessert die Versorgungssicherheit vor allem hinsichtlich Brandschutz und Hygiene, Druckverluste, auch im Brandfall, werden minimiert.

(2) ¹Der als Anlage 3 beigefügte Lageplan ist Bestandteil der Verbesserungs- und Erneuerungsbeitragssatzung (VES/WAS).

3. Erneuerung der Druckerhöhungsanlage für die Hochzone (siehe Anlage 3 und Anlage 4)

(1) ¹Die neue Druckerhöhungsanlage für die Hochzone auf Fl.-Nr. 70/1 der Gemarkung Bellenberg verbessert durch eine höhere Leistungsfähigkeit den Brandschutz in den höherliegenden Ortsteilen und ersetzt die Bestandsanlage, die den notwendigen Grundschutz im Löschwasserfall von 48 cbm/h nicht bieten konnte. ²Um die geforderte Löschwassermenge bereitstellen zu können, wurde die bisherige PVC-Verbindungsleitung mit Durchmesser DN 80 vom Hochbehälter zur Hochzone durch eine neue, rund 250 m lange duktile DN 100 Gussrohrleitung in einer neuen, zugänglicheren Trasse im befestigten Weg ersetzt.

(2) ¹Die als Anlage 3 und 4 beigefügten Lage- und Bauwerkspläne sind Bestandteil der Verbesserungs- und Erneuerungsbeitragssatzung (VES/WAS).

§ 2 Beitragstatbestand

¹Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn

1. für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht, oder
2. sie tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1)¹Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. ²Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) ¹Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann die Gemeinde schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

§ 4 Beitragsschuldner

¹Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) ¹Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

²Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 1.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten

- bei bebauten Grundstücken auf das dreifache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1.500 m²,
- bei unbebauten Grundstücken auf 1.500 m² begrenzt.

(2) ¹Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ²Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³Sie werden jedoch nur herangezogen, soweit sie als Wohnräume oder Räume für gewerbliche Zwecke ausgebaut sind. ⁴Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. ⁵Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. ⁶Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen. ⁷Dies gilt nicht für Balkone, Loggien und Terrassen, die die baurechtlichen Kriterien eines Gebäudes erfüllen.

(3) ¹Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ²Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1, Alternative 1.

§ 6 Beitragssatz

(1) ¹Der Beitragssatz beträgt:

- a) pro m² Grundstücksfläche: 0,30 €
- b) pro m² Geschossfläche: 0,90 €

(2) ¹Zu den Beiträgen wird zusätzlich die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 7 Fälligkeit

¹Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. ²Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen.

§ 8
Beitragsablösung

¹Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9
Pflichten des Beitragsschuldners

¹Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 10
Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bellenberg, 15.09.2023
Gemeinde:

Oliver Schönfeld
1. Bürgermeister

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1: Lageplan Hochbehälter	M = 1:100
Anlage 2: Bauwerksplan Hochbehälter	M = 1:50
Anlage 3: Lageplan Leitungsbau	M = 1:500
Anlage 4: Bauwerksplan Druckerhöhungsanlage	M = 1:20